
Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/114/LOG_0074/

Mauersteine eingelegt werden, während dann die Ziegel unmittelbar unter dem Gewölbe des Ofens in drei Schichten senkrechter Stellung ihren Platz finden.

Das Theeren der Ziegel, wenn solches verlangt wird, erfolgt in der Art, daß der Theer zunächst gewärmt und dann mittelst eines Pinsels auf den Ziegel übertragen wird.

Das eigentliche Vaterland der Falzziegel ist der Elfaß und werden dieselben jetzt von den Gebrüthern Couturier in Forbach in vorzüglicher Güte angefertigt.

In Berlin wurden sie, soweit mir bekannt geworden, im Jahre 1873 eingeführt und aus den Siegersdorfer Werken in Schlesien bezogen; es mag wohl diese ziemlich entfernt gelegene Bezugsquelle mit ein Grund der geringen Verwendung in hiesiger Stadt gewesen sein.

Jetzt werden Falzziegel von ganz besonderer Güte in der Thonwaarenfabrik der Magdeburger Bau- und Kreditbank vormals D. Duvigneau in Magdeburg fabrizirt.

Verfasser bezog im vorigen Jahre aus dieser Fabrik Falzziegel; dieselben zeichneten sich sehr vortheilhaft vor dem auf einem nahegelegenen Bau zur selben Zeit verwendeten Fabrikat aus, sowohl durch die Masse selbst, als auch durch den Brand, sowie Schönheit der Farbe und Form.

In Süd- und Westdeutschland sind Ludwigshafen, Durlach, Karlsruhe, Hanau und Hornem bei Köln die bedeutendsten Fabrikorte für Falzziegel.

Die pfälzischen Eisenbahnen, sowie die rheinische machen schon seit ca. 20 Jahren ausgedehnten Gebrauch von den Falzziegeln und zwar hatte Verfasser Gelegenheit, dieselben auch bei polygonen Lokomotivschuppen verwendet zu sehen. In Thüringen, woselbst sich auch einige kleinere Fabriken befinden, machte Verfasser selbst bei Privatbauten Gebrauch von den Falzziegeln und erfreute sich dieses Dachdeckungsmaterial auch dort ganz besonderer Anerkennung.

An den Ortgängen werden rechts- und linksseitige Halbziegel verwendet, an den Graten besondere Gratziegel, dieselben müssen

in Kalkmörtel verlegt werden. Für den First sind ebenfalls besondere Steine, und zwar Holzziegel mit ähnlicher Verzierung, wie auf der Oberfläche der flachen Steine, im Gebrauch; dieselben werden ebenfalls in Mörtel verlegt.

Man rechnet pro \square m Dachfläche incl. Bruch 16 Stück Falzziegel und 3 laufb. m Latten. Die Sparrenstärke ist bei 0,9 m mittlerer Entfernung der Sparren und 4,5 m freier Länge derselben 10:13 cm.

Ueber die Billigkeit der Falzziegeldächer den anderen Dachdeckungsmaterialien gegenüber hatte ich seinerzeit Gelegenheit, zu berichten,* auch hatte ich die Hauptvortheile derselben angegeben. Dieselben mögen mit kleineren anderen Vorzügen hier nochmals kurz zusammengefaßt werden:

- 1) geringere Dachneigung: 1:3 (ca. 20 pCt. geringer bedeckte Fläche) als beim einfachen Ziegeldach.
- 2) geringeres Gewicht, in Folge dessen schwächere Dachkonstruktion, als beim einfachen Ziegeldach.
- 3) wesentlich geringerer Preis der Dachfläche, als bei Ziegel- und Schieferdach.
- 4) geringerer Preis der Dachkonstruktion.
- 5) guter Abfluß der Niederschläge, in Folge dessen rasches Trocknen.
- 6) größere Dauerhaftigkeit, hervorgerufen durch besonders gutes Material, durch die Art der Fabrikation und der Konstruktion.
- 7) Sicherheit gegen Eindringen der Nässe.
- 8) schönes Aussehen, bedingt durch Form und Farbe.
- 9) schnelle Ausführung der Dachdeckungsarbeit; dieselbe kann eventuell durch jeden geschickten Arbeiter geschehen.
- 10) außerordentliche Leichtigkeit der Ausführung von Reparaturen.
- 11) das Besteigen des Daches kann unbeschadet der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit geschehen.
- 12) außerordentlich geringe Unterhaltungskosten.

E. Schmid, Baumeister.

* Siehe Nr. 1 d. Bl.

Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Universal-Windhut.

Von Alex. Huber in Köln.

(Hierzu 2 Figuren.)

Steht ein Schornstein in unmittelbarer Nähe eines hohen Bauwerkes — einer Kirche, hohen Brandgiebels zc. —, so erfolgt bei heftigen Windstößen gewöhnlich das Zurückstauen des Rauches. Die Lebhaftigkeit des Feuers in den Heizanlagen des Hauses wird gehemmt, resp. ganz unterdrückt und tritt dann der Rauch, durch die Behemung des Winddruckes getrieben, in die Zimmerräume ein.

Durch mancherlei Mittel versucht man diesem Uebelstande entgegenzutreten.

Wir erwähnen in erster Linie das Aufsetzen von Luftsaugern aus gebranntem Thon, die aber nur zum größten Theile ohne Nutzen da Anwendung finden, wo es sich um eine geringe Höherleitung des Rauches handelt.

Runde oder viereckige Röhren von Eisenblech und aufgesetzten Rappen werden gleichfalls als Gegenmittel benutzt. In diesem Falle erfährt jedoch der abgehende Rauch innerhalb des qu. Rohres, namentlich durch die im Winter wirkende niedrige Temperatur, eine zu rasche Abkühlung. Die Schnelligkeit der Entweichung wird dann nach der Ausmündungsstelle zu im Verhältniß immer mehr abnehmen.

Wählt man weiter zur Erhöhung des Schornsteines mittelst eines solchen Blechrohres nicht den Querschnitt des ersteren, setzt also auf den Schornstein mit rechteckiger oder quadratischer Form ein Eisenrohr mit Kreisquerschnitt, dann wird beim Uebergange des Schornsteines in das Aufsetzrohr der Rauch Widerstand finden und die Zuggeschwindigkeit im Schornstein beeinträchtigen.

Deflektoren und Rauchabsteller verschiedenster Konstruktion bleiben uns nur noch übrig, zur Abstellung des Raucheindringens in Anspruch zu nehmen.

Aber namentlich in dieser Beziehung sind in neuerer Zeit Erfindungen gemacht worden, die, von zweifelhafter Wirkung, wohl für eine kurz andauernde Zeit einen einträglichen Erwerb bilden, aber nicht berufen sind, Anspruch auf eine eigentlich durchgreifende Lösung des Problems des Rauchabstellung zu erheben.

Wenn wir daher mit einem gewissen Grade von Zurückhaltung unseren Lesern einen brauchbaren Apparat aus der Menge derselben besonders anempfehlen, dann geschieht dies nur deswillen, weil durch die vielerlei Anpreisungen werthloser Apparate die öffentliche

Meinung über die Wirksamkeit und den Nutzen der ersteren ganz erheblich mißtrauisch geworden ist.

Der Huber'sche Windhut, dem wir den Vorzug einräumen und dessen Beschreibung wir nachstehend folgen lassen, beruht auf Ausführung einer rationell wirkenden Konstruktionsart.

In der Hauptsache besteht der qu. Windhut aus einem in seiner Weite und dem Querschnitt des Schornsteines entsprechenden sogenannten Schachtrohr, an dessen Ausmündung sich eine achteckige abgestumpfte Pyramide anschließt, die an der Oberfläche mit 8 senkrechten Windfangwänden versehen ist. Darüber und mit dem unteren Theile durch Eisenstangen verbunden, ist ein gleichfalls achteckiger hohler Deckel in Form einer abgestumpften Pyramide angeordnet. Betrachten wir die Wirkung des Windhutes bei schräg seitwärts einfallendem Winde.

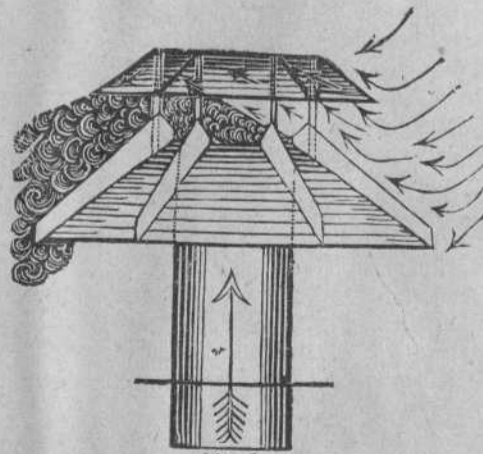


Fig. 1.

Hier tritt in erster Linie das Prinzip des ganzen Systems, den Wind so zu leiten, daß derselbe, anstatt schädigend zu wirken, für die Vermehrung des Zuges nutzbar gemacht wird, deutlich hervor. Die Luftschicht wird in Richtung der Pfeile von den einzelnen Fangwänden aufgenommen und an den Seitenflächen der Pyramide nach dem eigentlichen Schachtrohre geführt.

Dort angelangt, verleiht der obere Deckel den nach oben strömenden Luftschichten einen gewissen Grad von Pressung, die Stärke der letzteren und die gewählte Form des Deckels werden

eine schnelle Entweichung des Rauches zwischen den Fangwänden veranlassen. Der Zug im Schornsteine wird daher bei Winddruck nicht verringert, sondern sogar vermehrt.

Betrachten wir die Wirkung des Windhutes bei einem in fast senkrechter Richtung von oben einfallendem Winde, dann zeigt sich auf

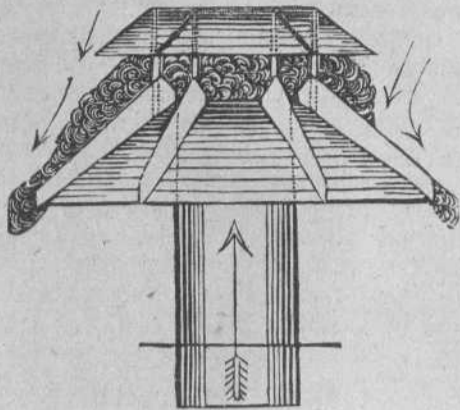


Fig. 2.

der großen Oberfläche der unteren Pyramiden zwischen den Fangwänden eine fast gleichmäßig verteilte Entweichung des Rauchs. Mit Rücksicht darauf, daß die Größenverhältnisse und die Neigung der einzelnen Konstruktionstheile den Gesetzen der physikalischen Lehre entsprechend genau angeordnet sind, ist anzunehmen, daß die Wirkung des Windhutes bei den verschiedenartigsten Windströmungen stets eine gleiche ist.

Namentlich bedarf es der vorherigen Aufmauerung von Schornsteinen in Nähe hoher Gebäude u. nicht, weil der Winddruck, dem vorher Gesagten entsprechend, unter den veränderten Verhältnissen keinen Einfluß auf die Wirkung des Windhutes hat. Man hat hier wie auch unter gewöhnlichen Verhältnissen nur nötig, mehrere Schichten vom Schornstein abzunehmen, den Apparat aufzusetzen und zu ummauern.

Wir empfehlen daher diesen vorbeschriebenen Windhut unseren geehrten Lesern zur gefälligen Beachtung und bemerken, daß derselbe vom Patentinhaber Alex. Huber in Köln a. Rh. zu beziehen ist.

—n.

Die Einführung von Lehrlingsprüfungen.

(Schluß).

Auf der angegebenen Grundlage wurde nun die nachstehende provisorische Lehrlingsprüfungsordnung verfaßt und es ist von Seiner Majestät dem Könige am 26. Juni 1881 den beiden Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens die Ermächtigung erteilt worden, dieselbe an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, zunächst versuchsweise in Anwendung zu bringen.

Den betreffenden Gewerbeschulräthen und Gewerbevereinen sind deshalb besondere Mittheilungen zugegangen.

Die Lehrlingsprüfungsordnung lautet:

§ 1. An denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Lokal-Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, wird je am Schlusse eines Schulkurses Gelegenheit zu Ertheilung von Lehrlingsprüfungen gegeben, welche sowohl das in der Fortbildungsschule als das in der Gewerbe-, beziehungsweise kaufmännischen Lehre Erlernte zum Gegenstand haben.

Diese Prüfung ist jedoch nicht bloß für Lehrlinge bestimmt, sondern es können auch in Jahren schon vorgereiftere, dem Lehrlingsstand nicht angehörige Fortbildungsschüler in den Schulfächern sich prüfen lassen, wie andererseits auch solche jungen Leute, welche an keiner Fortbildungsschule Unterricht genossen haben, sich in den betreffenden Fächern prüfen lassen können.

§ 2. Die Schulfächer, in welchen geprüft wird, sind

1) Deutsche Sprache, a) Lesen, b) gewerblicher Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Bestellungsbriefe, Offerte, Zahlungen, Bescheinigungen und dergleichen).

2) Rechnen (Kopf- und schriftliches Rechnen und Bekanntschaft mit dem metrischen System, Arbeits-, Preis-, Rabatt-, Zins-, Gewinn- und Verlust-Rechnungen, Flächen- und Körper-Berechnungen).

3) Einfache gewerbliche Buchführung.

4) Naturlehre (Physik und Chemie).

5) Zeichnen (Freihand-, Linear- und Fachzeichnen), Kopie

einer leichteren, dem Handwerk angepaßten Vorlage oder eines Modells im Umriß, Fertigung einer geometrischen Zeichnung nach gegebenem Programm.

Auch in allen übrigen Fächern, welche in der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, kann der Kandidat eine Prüfung verlangen.

§ 3. Die Theilnahme an der Prüfung ist eine durchaus freiwillige.

Zu derselben wird zugelassen, wer sich auszuweisen vermag a) über genossenen Unterricht an irgend einer Schule oder entsprechenden Privatunterricht, b) über genossene Lehre in einem Gewerbe oder Handelsgeschäfte, c) über sittliches Betragen sowohl in der Schule als in der Lehre.

Die Meldungseingaben, worin zugleich anzugeben ist, in welchen Schulfächern (§ 2) die Bewerber sich prüfen lassen wollen, sind mit den erforderlichen Belegen bei dem Vorstand der Schule, an welcher die Prüfung vorzunehmen ist, einzureichen.

§ 4. Behufs rechtzeitiger Einleitung der zur Veranstaltung dieser Prüfungen nöthigen Vorkehrungen hat der Lokalgewerbeschulrath spätestens zwei Monate vor Schluß eines jeden Schulkurses den Ausschuß des Gewerbevereins einzuladen, eine der feinigsten gleiche Anzahl von Mitgliedern zu einer gemeinschaftlichen Berathung hierüber abzuordnen. Bestehen an dem betreffenden Orte Innungen, so wählt sich der Gewerbeschulrath aus den Vorständen derselben die ihm angemessen erscheinende Anzahl von weiteren Mitgliedern bei.

Den Vorsitz bei den Berathungen dieser Kommission, der Prüfungs-Vorkommission, führt der Schulrathsvorstand und im Fall seiner Verhinderung der Gewerbevereinsvorstand.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer des Gewerbeschulraths geführt.

§ 5. Die Prüfungs-Vorkommission beschließt in einer ersten Sitzung über die Termine der Prüfung und der Anmeldung hierzu, sowie über die zu einer lebhaften Betheiligung an derselben erforderlichen Maßnahmen und deren Vollzug, in welchen Gewerbeschulrath und Gewerbeverein je nach Ermessen sich theilen.

Der Anmelde- und der Prüfungstermin ist rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die Führung der Anmelde-Liste liegt dem Schulvorstand ob.

§ 6. Nach Ablauf des Anmelde-termins hält die Prüfungs-Vorkommission ihre zweite Sitzung. In derselben prüft sie die eingelaufenen Meldungseingaben, beschließt über die Zulassung zur Prüfung, bestellt die Prüfungskommission (s. § 7 u. 8), ladet die zugelassenen Kandidaten zur Prüfung vor und setzt die Zurückgewiesenen hiervon unter Angabe des Grundes in Kenntniß.

§ 7. Die Prüfungskommission wird gebildet a) aus dem Gewerbe-Schulrathsvorstand und Gewerbevereins-Vorstand, sowie aus dem Vorstand der gewerblichen Fortbildungsschule, b) aus den Examinatoren, welche von der Prüfungs-Vorkommission, aus den Lehrern der Fortbildungsschule und aus Männern der praktischen Gewerbetätigkeit berufen werden (s. § 8).

Den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Vorkommission steht es zu, als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Prüfungskommission Theil zu nehmen.

§ 8. In den wissenschaftlichen und artistischen Fächern haben die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule zu prüfen. Für jedes Fach wird von der Prüfungs-Vorkommission ein Examinator als Referent und ein zweiter als Korreferent bestellt.

Die aus dem Gebiete der Gewerbetätigkeit zu entnehmenden Examinatoren für die Prüfung der praktischen Befähigung der Kandidaten werden von der Prüfungs-Vorkommission in der Weise bestellt, daß für jedes Hauptgewerbe, aus welchem Kandidaten zugelassen wurden, mindestens zwei praktische Fachmänner berufen werden.

§ 9. Bei den Berathungen der Prüfungskommission führen in gleicher Weise wie in der Prüfungs-Vorkommission der Schulrathsvorstand, beziehungsweise der Gewerbevereinsvorstand den Vorsitz (s. § 3).

Die Prüfung des Protokolls kommt dem Protokollführer des Gewerbeschulraths zu.

§ 10. Die Prüfungskommission übernimmt die Anmelde-Liste und stellt den Prüfungsplan fest. Die Berathung und Beschlußfassung über die Prüfungsaufgaben hat wo möglich am Prüfungstag selbst und unmittelbar vor der Publikation an die Kandidaten zu erfolgen.

§ 11. Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche, beziehungsweise graphische. Außerdem haben die Kandidaten einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, in einer anderen